

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Nord

Die Kreissynode Köln-Nord hat für ihre Verhandlungen aufgrund des Artikels 108 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) folgende Geschäftsordnung in der Fassung vom 29.09.2004, geändert durch Beschlussfassung der Kreissynode vom 14.11.2020 beschlossen:

A - Allgemeines

§ 1 – Ordentliche Tagungen

- (1) Die Kreissynode versammelt sich zu ihrer ordentlichen Tagung mindestens einmal jährlich, außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.
- (3) Die ordentliche Tagung der Kreissynode soll in der Regel für den 2. oder 3. Samstag des Monats November einberufen werden.

§ 2 – Liste der Mitglieder

Die Namen der von den Presbyterien zur Kreissynode gewählten Abgeordneten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ihr Ausscheiden (Artikel 100 der Kirchenordnung) sowie die Namen der an ihre Stelle Gewählten sind der Superintendentin oder dem Superintendenten alsbald mitzuteilen. Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 3 – Zeitlicher Rahmen

- (1) Spätestens vier Wochen vor der Tagung der Kreissynode beruft die Superintendentin oder der Superintendent schriftlich die Kreissynode unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein und legt dabei den Zeitpunkt fest, bis zu dem Anträge der Presbyterien, der kreiskirchlichen Fachausschüsse und von Mitgliedern der Kreissynode einzureichen sind.
- (2) Spätestens acht Tage vor der Tagung der Kreissynode sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen schriftlich, per Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch die Superintendentin oder den Superintendenten zuzuschicken. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn sich die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, eine etwaige Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen und außerdem die Einladung samt Unterlagen an die Stellvertretung weiterzuleiten oder den Hinweis auf die Abrufbarkeit im landeskirchlichen Portal zu geben. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.

§ 4 – Inhaltliche Vorbereitung

Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagungen der Kreissynode vor und verteilt insbesondere die einleitenden Arbeiten und Berichte auf Mitglieder des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynode (Berichterstatterin oder Berichterstatter).

§ 5 - Vorprüfung

- (1) Eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand vor. Über ihr Ergebnis hat er der Kreissynode zu berichten. Die Kreissynode entscheidet endgültig über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Einer verbindlichen formalen Prüfung durch den Kreissynodalvorstand unterliegen eingegangene Anträge. Sofern sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen, sind sie nach dieser Vorprüfung in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Anträge, die verspätet eingegangen sind, können nur nach formaler Prüfung seitens des Kreissynodalvorstands und Beschluss der Kreissynode zur Verhandlung kommen.

§ 6 - Teilnahmepflicht

- (1) Alle Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.
- (2) Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für einige Zeit verlassen, so hat sie oder er die Zustimmung der bzw. des Skriba einzuholen.

§ 7 – Sachliche Reihenfolge

- (1) Der Kreissynodalvorstand beschließt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auf Vorschlag der Superintendentin bzw. des Superintendenten..
- (2) Abweichungen von der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bedürfen eines Beschlusses der Kreissynode.

§ 8 - Gottesdienst

- (1) Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Tagungen, die von vielen Wahlvorgängen geprägt sind, beginnen mit einer Andacht. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger.
- (2) Die Sitzungen der Kreissynode werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
- (3) Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb der Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

§ 9 - Tagungsleitung

- (1) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kreissynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen.

- (2) Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (3) Ist die Superintendentin oder der Superintendent verhindert oder ausgeschieden, so tritt an ihre oder seine Stelle die Assessorin oder der Assessor und, falls diese oder dieser ausfällt, die oder der Skriba.
- (4) Die oder der Skriba oder, falls sie oder er die Superintendentin oder den Superintendenten vertritt, ihre oder seine Stellvertretung sorgen für eine Niederschrift der Verhandlung.

§ 10 – Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der Versammlungsleitung. Sie kann in Ausübung dieser Pflicht nötigenfalls einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht der oder dem Betroffenen die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.
- (2) Wird die Versammlung gestört, so hat die Versammlungsleitung die Störerin oder den Störer zu verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Kreissynode, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Äußerstenfalls ist die Kreissynode auf kurze, von der Versammlungsleitung näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 11 - Beschlussfähigkeit

- (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Kreissynode durch die Versammlungsleitung festzustellen. Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.
- (2) Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Verhandlungen darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Jedes Mitglied kann Zählung durch Namensaufruf beantragen.

§ 12 - Gelübde

- (1) Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, ein Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung entsprechendes Amtsgelübde ab. Dies geschieht in der Regel im Synodalgottesdienst.
- (2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Kreissynode aus.

§ 13 - Öffentlichkeit

- (1) Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, solange und soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (2) Insbesondere über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.
- (3) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Kreissynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

§ 14 - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Kreissynode und ihre Gäste sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent weist zu Beginn jeder Tagung auf diese Bestimmung hin, auch wenn auf die Verlesung der Geschäftsordnung ausdrücklich verzichtet wird.

B – Besonderes I – Anträge

§ 15 – Personelle Reihenfolge

Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und das Schlusswort. Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Versammlungsleitung oder bei der oder dem dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer. Die Versammlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Tagungsleitung. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihr oder ihm das Wort sofort zu erteilen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 16 – Unterbrechung durch Versammlungsleitung

Wer das Wort hat, darf nur von der Versammlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifung vom Gegenstand, Wiederholung von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner gegebenenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Bei fortgesetztem Verstoß hat die Versammlungsleitung die Kreissynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Versammlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 17 – Anträge

- (1) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich der Versammlungsleitung zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (2) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Versammlungsleitung unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen.
- (3) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat.
- (4) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezwecken.

§ 18 - Schluss

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste können von jedem Mitglied der Kreissynode jederzeit bei der Versammlungsleitung gestellt werden. Diese lässt nach Verlesung der Rednerliste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.
- (2) Anträge auf Schluss der Debatte eines Verhandlungsgegenstandes können von jedem Mitglied der Kreissynode jederzeit bei der Versammlungsleitung angemeldet werden.

Die Versammlungsleitung lässt über den Antrag nach dem Abschluss der Rede, während welcher der Antrag gestellt wird, ohne Erörterung abstimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, so erhält die Berichterstatteerin oder der Berichterstatte oder die Urheberin oder der Urheber des zur Besprechung stehenden Antrages das Schlusswort.

II – Abstimmungen

§ 19 – Persönliche Betroffenheit

Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 20 – Ablauf der Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn einem entsprechenden Antrag die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Kreissynodalvorstandes sind die Stimmen von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zu zählen.
- (3) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (4) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

III – Wahlen

§ 21 – Inhalt der Wahlen

- (1) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte den Kreissynodalvorstand, und zwar die Superintendentin oder den Superintendenten, die Assessorin oder den Assessor, die oder den Skriba und die Synodalältesten in der durch die Kirchenordnung oder Satzung des Kirchenkreises festgelegten Zahl sowie für die oder den Skriba eine erste und eine zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung.
- (2) Die theologischen Ämter im Kreissynodalvorstand sind aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich des Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretungen beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheidet entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus.
- (4) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (5) Die neugewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

§ 22 – Ablauf der Wahlen

- (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.
- (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.
- (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 23 Wahl der Abgeordneten zur Landessynode

- (1) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Die Stellvertretungen kommen in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl für sie abgegebenen Stimmenzahl zum Einsatz. Vor der Wahl der Stellvertretungen ist über ihre Anzahl zu beschließen. Die Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem jede und jeder Stimmberechtigte auf dem Stimmzettel so viele Namen angeben darf, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Gewählt ist, wer nach der Zahl der zu wählenden Stellvertretungen die meisten Stimmen und die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen konnte. Entfällt auf zwei Gewählte dieselbe Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Namen der Stellvertretungen und die Reihenfolge ihrer Wahl leitet die Kreissynode der oder dem Präses zu.
- (2) Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden.
- (3) Bei der Wahl
 - a) der Abgeordneten zur Landessynode sowie
 - b) der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abgeordneten zur Landessynode

kann der Nominierungsausschuss oder der Kreissynodalvorstand, falls kein Nominierungsausschuss besteht, die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewandt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Kreissynode gegen die Blockwahl Widerspruch erhebt.

Bei Blockwahlen werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede oder jeder Stimmberechtigte kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen. Im Übrigen gelten § 6 Absätze 1 bis 3 Verfahrensgesetz entsprechend.

C – Formelles

§ 24 - Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift muss:
 - a) die Namen der zur Sitzung Erschienenen
 - b) die gefassten Beschlüsse
 - c) das Ergebnis der Wahlen und, sofern schriftlich abgestimmt wurde, auch die Angabe des Stimmverhältnisses, enthalten.
- (3) Darüber hinaus kann die Verhandlungsniederschrift
 - a) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder;
 - b) die Vorlagen und Anträge in wortgetreuer Fassung enthalten.
- (4) Der Niederschrift sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

§ 25 – Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Kreissynode teilgenommen haben, genehmigt und unterzeichnet. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 – Kosten

Notwendige Kosten der Mitglieder der Kreissynode werden von dem Kirchenkreis erstattet.